
S 12 RJ 355/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 355/97 A
Datum	04.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 18/00
Datum	08.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. August 1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Mit Bescheid vom 30.09.1996 bezieht der am 11.11.1947 geborene Kläger bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er war von 1970 bis 1976 in Deutschland und anschließend bis zu seinem Rentenanspruch vom 11.10.1993 in Slowenien beschäftigt. Die Beklagte lehnte diesen mit Bescheid vom 15.04.1996/Widerspruchsbescheid vom 30.09.1996 ab.

Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und zwei Herzinfarkte im Jahre 1989 für seine Erwerbsunfähigkeit angeführt. Im April 1997 fand eine aorto- coronare 5-fach Bypassoperation und eine Anschlussheilbehandlung statt. Seit 1996 sei eine Zuckerkrankheit hinzugekommen.

Der Klager teilte dann im Juli 1997 unter Vorlage einer Bescheinigung des Facharztes fur Arbeits-, Verkehrs- und Sportmedizin Dr. L. P. mit, dass er aus gesundheitlichen Grunden nicht zur beabsichtigten gutachtlichen Untersuchung bei Dr. P. nach Deutschland reisen konne und verwies auf eine Bescheinigung Dr. L. P.

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 04.08.1999 abgewiesen. Der Klager sei nicht erwerbsunfahig.

Mit seiner dagegen zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung hat der Klager erneut auf sein schweres Herzleiden sowie auch seine Reiseunfahigkeit hingewiesen. Der Senat hat ein Gutachten nach Aktenlage des Internisten Dr. P. eingeholt, wonach der Klager noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten konne. Sein Zustand habe sich stabilisiert und es sei jetzt auch reisefahig.

Der Klager beantragt,

die Beklagte unter Abanderung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 04.08.1999 sowie des Bescheides vom 15.04.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1996 zu verurteilen, ihm gema dem Antrag vom 11.10.1993 Rente wegen Erwerbsunfahigkeit zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.08.1999 zurackzuweisen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten und der Gerichte beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes SGG -) ist zulassig.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Der Klager hat keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfahigkeit. Eine solche Leistung kann er nach [ 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung ebenso wie in der Fassung des  43 (ab 01.01.2001) nur beanspruchen, wenn er erwerbsunfahig ist, vor Eintritt der verminderten Erwerbsfahigkeit die allgemeine Wartezeit erfullt hat und in den letzten fnf Jahren vor Eintritt der Berufsunfahigkeit oder Erwerbsunfahigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten aufweist.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs sind erfullt. Der

Kläger hat den 1/4n-Jahres-Zeitraum vor der Antragstellung voll mit slowenischen Beitragszeiten (anzurechnen gemäß Art.25 Abs.1 des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über soziale Sicherheit vom 12.10.1968) belegt und allein mit seinen deutschen Beiträgen die allgemeine Wartezeit erfüllt. Er ist ab Antragstellung auch zur freiwilligen Versicherung befugt, deren Beiträge noch entrichtet werden können ([§§ 197, 198 SGB VI](#)). Zudem gelten Zeiten des Rentenbezugs nach dem Abkommen mit Slowenien vom 25.08.1998 (Abk 1998) als Streckungstatbestände iSd [§ 43 Abs.3 SGB VI](#).

Gemäß [§ 44 SGB VI](#) (in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung) liegt Erwerbsunfähigkeit nur vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (bzw. ab 01.04.1999 einen Betrag von DM 630,00) übersteigt. Ab 01.01.2001 ist nur derjenige erwerbsunfähig, der entweder teilweise erwerbsgemindert ist ([§ 43 Abs.1 Satz 2](#); Versicherte, die auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein bzw. [§ 43 Abs.2](#); Versicherte, die außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein).

Die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten beurteilt sich aber nicht nur nach der im Gesetz allein genannten gesundheitlichen Fähigkeit, Arbeiten zu verrichten. Ein Versicherter ist auch dann erwerbsunfähig, wenn ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist (vgl. Beschluss des Großen Senats des BSG vom 10.12.1996, [BSGE 43, 75](#) = SozR 2200 [§ 1246 Nr.13](#)), wenn er lediglich noch zur Teilzeitarbeit fähig ist.

Bei der bestehenden Beweislage ist weder ein Unvermögen zu acht- noch zu sechsständigem Erwerb nachgewiesen. Die vorhandenen Rentengutachten sowie die vom Kläger vorgelegten Befunde über Behandlungen lassen eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Dies hat er gerichtliche Sachverständige Dr. P. überzeugend dargelegt. Er setzt sich in seinem Gutachten vom 27.12.2000 sowohl mit der Begutachtung durch die slowenische Invalidenkommission in Maribor vom 06.04.1994 (Zustand nach zweimaligem Myokardinfarkt, Morbus Crohn, psychosomatische Störungen, beginnendes psychoorganisches Syndrom, dekompensierte Neurose, Schwerhörigkeit links. Es bestehe eine "Herz-Kreislaufschwäche der III. Klasse nach der NYHA-Klassifikation") als auch der sozialärztlichen Stellungnahme vom 27.03.1996 für die Beklagte durch Dr. D. wie auch der Bescheinigung des Dr. L. auseinander. Damit kann ein positiver Beweis eines auf unter 8 bzw. 6 Stunden herabgesunkenen Erwerbsvermögens nicht erbracht werden. Der Kläger ist aber beweispflichtig.

In der Regel muss das Gericht nach [§ 103](#) den Sachverhalt von Amts wegen erforschen und zu dessen Feststellung Beweis erheben. Der Umfang der Ermittlungen des Gerichts steht aber in Beziehung zur Mitwirkungsverpflichtung des

Klägers, auf die er bereits vom SG mehrfach hingewiesen worden ist. Aus den vorliegenden Befunden lässt sich nach Dr. P. nicht ersehen, dass eine Anreise zur Untersuchung in Deutschland nicht möglich ist. Damit kann nicht mit der erforderlichen an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit (BSGE 7, 106, 19, 53) von einer Erwerbsminderung unter 8 bzw. 6 Stunden ausgegangen werden. Diesen Nachteil, dass der Sachverhalt im unklaren bleibt, trifft nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast, den Kläger als denjenigen, der sich eines Rentenanspruchs beruht (Meyer-Ladewig, SGG, 5. Auflage, § 103, RdNr.19). Wie in allen Rechtszweigen gilt auch im Sozialgerichtsverfahren der Grundsatz, dass jeder die objektive Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen. Das hat hier zur Folge, dass die objektive Beweislast im Sozialgerichtsprozess in der Regel den Kläger trifft.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024